

Allgemeine Bedingungen für die Fahrrad – Diebstahlversicherung Fassung 2012 (ABVF 2012)

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des versicherten Fahrzeuges sowie dessen Bestandteile und Zubehörteile durch **Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub**. Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benützung durch andere Personen als den Versicherungsnehmer, jedoch **nicht** bei gewerbsmäßigem Verleih.

Nicht versichert

- ist Diebstahl und unbefugte Benützung, wenn das versicherte Fahrzeug nicht in verkehrsüblicher Weise versperrt ist;
- ist Verlieren, Liegen oder Stehenlassen, Vergessen;
- sind Schäden, für die ein anderer Ersatzanspruch besteht (z.B. eine Haushaltversicherung nicht bei der Generali Gruppe, Haftung Dritter, etc.)

Artikel 2

Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das Fahrrad, Fahrrad mit Hilfsmotor oder ein anderes genau bezeichnetes Fahrzeug laut Polizze.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa im geographischen Sinn oder in einem Mittelmeeraanliegerstaat.

Artikel 4

Dauer und Ende der Versicherung

Ergänzend bzw. abweichend von den Bestimmungen der ABS 2012 Art.4. gilt vereinbart, dass die Versicherungsdauer mit dem in der Polizze festgelegten Zeitraum begrenzt ist. Eine automatische Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus durch Prämienfortzahlung findet nicht statt. Der Vertrag kann von beiden Parteien jährlich zur Hauptfälligkeit gekündigt werden. Der Vertrag endet vorzeitig automatisch, wenn ein Totalschaden vorliegt. Der Totalschaden wird gemäß Art. 6. bestimmt.

Artikel 5

Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, das ist der Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. mitversichertem Zubehör abzüglich aller eventuellen Rabatte laut Rechnung. Fahrzeuge mit einem Neuwert von **mehr als EUR 3.000.--** sind **nicht versichert**, sofern in der Polizze nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 6

Entschädigung

Ersatzleistung für das versicherte Fahrzeug

- ist bei Totalschaden der Zeitwert laut nachstehender Staffel
- sind bei Teilschaden die Reparaturkosten, jedoch maximal der Zeitwert laut nachstehender Staffel

Der Zeitwert des Fahrzeugs wird aus dem Neuwert gemäß Art. 5 aus nachstehender Staffel errechnet.

Der Zeitwert beträgt daher:				
im ersten Jahr	100 %	im vierten Jahr	70 %	
im zweiten Jahr	90 %	im fünften Jahr	60 %	
im dritten Jahr	80 %	ab dem sechsten Jahr	50 %	

des Neuwerts gemäß Art. 5..

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug

- vollständig entwendet wurde
- so beschädigt ist, dass die Reparaturkosten den Zeitwert laut o.a. Staffel erreichen oder übersteigen.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall ist mit der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

Den Anspruch auf Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer,

- wenn gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Reparatur bzw. Wiederbeschaffung des versicherten Fahrzeuges verwendet wird. Diese Voraussetzung kann entfallen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Reparatur oder Wiederbeschaffung aus einem schwerwiegenden Grund nicht sinnvoll ist.
- wenn die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung binnen **drei Jahren** ab dem Schadendatum erfolgen.

Die wiederbeschafften Fahrzeuge müssen dem gleichen Verwendungszweck dienen. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

Fahrzeuge, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;

Die Kosten für ein Leihrad o.ä. werden nicht ersetzt.

Wird das in Verlust geratene Fahrzeug oder Fahrzeugteile vor der Entschädigung wiedererlangt, so ist der Versicherungsnehmer zur Rücknahme verpflichtet. Die Kosten für Reparaturen für zwischenzeitliche Beschädigungen werden im Rahmen der o.a. Bestimmungen entschädigt. Die Bestimmung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt die Reparatur oder Wiederbeschaffung bereits ausgeführt hat.

Wird das in Verlust geratene Fahrzeug oder die abhanden gekommenen Teile davon nach der Entschädigung wiedererlangt, so gehen diese Sachen in das Eigentum des Versicherers über.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch nach den Bestimmungen des VersVG § 67 auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Jeder Schaden muss

- dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
- der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung nachweislich angezeigt werden.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er das in Verlust geratene Fahrzeug oder Teile davon vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Artikel 8
Allgemein

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung 2012 (ABS 2012).